

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 17

Artikel: Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich : (2. Teil)
Autor: Kluge, E.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Postfach Basel 5
Postcheck-Konto Nr. V. 6915

Die nackte Wahrheit wird in einem Volke kaum auf ein Dutzend Menschen Einfluss haben, während das Geheimnisvolle Millionen an der Nase herumführen wird.

Bolingbroke.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnerstr. 14a
Feldereinteilung $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$ S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. E. Kluge, Zürich.

(Fortsetzung.)

Während also Knus wohl eine Trennung von Staat und Kirche herbeiführen wollte, jedoch auf eine allmähliche Lösung des Verhältnisses hinzielte und die Kirche ausserdem mit zehn Millionen Franken als sog. Ablösungssumme ausstatten wollte, verlangte Vögelin eine Trennung ohne jede Entschädigung der Kirche — dafür aber sollten die zehn Millionen Franken, die der kapitalisierten Summe des damaligen jährlichen Kirchenbudgets entsprachen, für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

Mit vollem Rechte rechnet die »Zürcher Post« (Nr. 67 vom 19. März 1882) diese beiden Vorschläge »zu dem Weittragendsten, was bisher ausgedacht worden ist, um die siamesischen Zwillinge Staat und Kirche voneinander zu trennen« — und es ist deshalb wohl auch kein Wunder, wenn manchen Kreisen ein ziemlicher Schreck in die Glieder gefahren ist. So hat man sich während der Kirchensynode zu Ende Oktober und Anfang November des Jahres 1882 sehr eingehend mit dem Entwurf des neuen Kirchengesetzes befasst, und die Mehrheit war mit der Majorität der kantonsrätlichen Kommission selbstverständlich für die Beibehaltung der Landeskirche, doch fanden sich auch hier schon Männer — Dekan Burkhardt und Pfarrer Naef — die dem Antrag Knus eventuell beistimmen wollten und also mit einer Trennung einverstanden gewesen wären, vermutlich von der Ueberzeugung ausgehend, dass der Trennungsgedanke — einmal in Fluss geraten — immer weitere Kreise erfassen und dann möglicherweise nicht mehr so kirchenfreundliche Grundlagen schaffen könnte wie der Antrag Knus, welcher der Kirche eine bedeutende Ausstattungssumme in den Händen gelassen hätte. Auf der Geistlichkeits-synode von Ende November desselben Jahres (1882) kam der Gesetzesentwurf ebenfalls zur Diskussion. Auch sie sprach sich entschieden für die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage und — mit ähnlicher Begründung wie die kantonsrätliche Kommissionsmehrheit — gegen den Antrag Vögelin aus:

»Indem der Staat zur Zeit der Reformation im Namen der Kirche die Kirchengüter zur Hand nahm, erklärte er damit zugleich, dass er diese Güter ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremden wolle und die neue reformierte Kirche als die Rechtsnachfolgerin der katholischen Kirche betrachte. Es versteht sich demnach wohl von selbst, dass der Staat kein Recht hat, das, was er von kirchlichen Gütern behufs Verwendung für die Kirche an sich gezogen hat, als sein Eigentum zu erklären. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, kommt es ganz auf das Gleiche heraus, ob der Staat das zur Zeit der Reformation und später eingezogene Kirchengut einfach für sich behalte oder ob er es für gewisse humanistische Zwecke ausscheide; der Unterschied besteht bloss in einem verschiedenen Anstrich, den man der Sache gibt.« (»Zürcher Post«, Nr. 281 vom 29. Nov. 1882.)

Falls aber wider alles Erwarten dennoch die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen werden sollte, wäre auch die Geistlichkeitsynode schliesslich nicht abgeneigt gewesen, auf

der Grundlage des Antrages Knus in eine Trennung der Kirche vom Staate einzuwilligen.

Am 20. Februar 1883 kam endlich auf das Drängen von Professor von Wyss — des Vorsitzenden der Kommission — die Vorlage des Kirchengesetzesentwurfes im Kantonsrate zu einer ersten Behandlung. Professor von Wyss referierte dabei im Namen der Kommissionsmehrheit, die sich bekanntlich für das Fortbestehen der Landeskirche entschieden hatte. Zwar werde, wie auch von Wyss zugestanden, früher oder später einmal die Zeit kommen, da die Frage der Trennung der Kirche vom Staate gelöst werden müsse, doch seien zwei Hauptgründe massgebend gewesen, an einer Fortdauer der Landeskirche festzuhalten. Erstens sei im Zürcher Volke die Anhänglichkeit und Verehrung seiner evangelischen Kirche, die auf eine so ruhmvolle Vergangenheit zurückblicken könne, noch zu gross und deshalb die Auffassung vorherrschend, dass die kirchliche Gemeinschaft auch fürderhin fortzubestehen habe, und zweitens liege auch für den Staat ein wesentliches Interesse darin, dass im Volke ein religiöser Zug bestehe — (»Die Religion muss dem Volke erhalten bleiben!« D. Verf.) — und dieser finde seine Pflege wesentlich in der kirchlichen Gemeinschaft.

In einer bemerkenswerten Begründung, die wir Freidenker fast in jeder Hinsicht unterstreichen können und die wir deshalb etwas ausführlicher wiedergeben wollen, erläuterte Professor Vögelin seinen Gegenantrag, der, wie bereits gesagt, auf eine entschädigungslose Trennung der Kirche vom Staate hinzielte und die Organisation der zürcherischen Kirche den evangelischen Kirchengemeinden selbst überlassen wollte. Eindringlich schilderte er dabei die Zustände im Kanton Zürich mit dem Hinweis auf die ausserordentlich zahlreichen kirchlichen Genossenschaften, die zum Teil, wenn auch nicht offiziell aus dem Verbanne der Landeskirche ausgetreten, ihr doch schon durchaus ferne stünden. Der Staat jedoch habe bisher in einseitiger Bevorzugung nur die Kosten der evangelischen Landeskirche und der wenigen staatlich anerkannten römisch-katholischen Gemeinden getragen, während alle anderen Genossenschaften sich selbst erhalten und für ihre religiösen Bedürfnisse aus eigenen Kräften und Mitteln die grössten Opfer gebracht hätten. Die Leistungen des Staates für die offizielle Landeskirche betragen über eine halbe Million (1881: 551,635 Fr.), sie koste also den Staat mehr als das ganze Departement der öffentlichen Arbeiten, und den dritten Teil dessen, was für das gesamte Unterrichtswesen ausgegeben werde! Mit vollem Rechte knüpfte Vögelin daran die Frage, ob der Staat überhaupt das Recht besitze, ein solches Vermögen für eine einzelne religiöse Gruppe auszugeben. Er verneinte diese Frage entschieden und verlangte deshalb nachdrücklich die Loslösung der Kirche ohne irgendwelche Abfindung, denn die Kirche habe der guten Tage genug genossen und solle nun endlich lernen, auf eigenen Füüssen zu stehen.

Der Einwurf, der Staat habe die Pflicht, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, nachdem er zur Zeit der Reformation das katholische Kirchengut an sich gezogen habe, sei nicht stichhaltig. Es sei im Kanton Zürich nie eine Rechnung geführt worden über die Säkularisierung geistlicher Güter; der Staat habe die Klöster aufgehoben und deren Vermögen teils dem Fiskus, teils dem Almosenamte übergeben und

dafür den Unterhalt der von diesen Klöstern abhängigen vierzehn Kirchen übernommen. Als Aequivalent für die Pfarrbesoldung, die seither der Staat ausrichtete, habe er das Recht besessen, die Pfarrer einzusetzen. Da nun aber das Recht, den Pfarrer zu wählen, den Gemeinden überlassen sei, besitze der Staat nur mehr die Lasten und Pflichten des Unterhaltes der Kirchen, aber keine Rechte als Ausgleich für diese Lasten.

Und die Genossenschaft, an die der Staat jährlich eine halbe Million hingebe, besitze übrigens nicht die geringste Gemeinschaft des Gedankens, sondern sie umfasse die grössten Gegensätze und habe somit gar kein Recht, sich »Landeskirche« zu nennen. Eine rechtliche Grundlage, über eine halbe Million Unterstützungsgelder vom Staate zu verlangen, bestehe für eine Kongregation, in der der Eine bestreitet, was der Andere behauptet, ebenfalls absolut nicht. Der Kirchenfonds sei eigentlich katholisches Kirchengut gewesen, er sei der katholischen Kirche geraubt, als der Staat Zürich in der Gesamtheit seiner Bürger protestantisch geworden ist. Wären heute noch alle Bürger protestantisch, so könnte man sie als rechtmässige Besitzer des Kirchenfonds betrachten, wenn aber nur ein einziger Bürger des Kantons Zürich der Landeskirche nicht mehr angehöre, so habe der Staat kein Recht mehr, das zur Zeit der Reformation eingezogene Kirchengut als evangelischen Kirchenfonds zu bezeichnen. Die zehn Millionen ausschliesslich der bisherigen Landeskirche zu schenken, gehe also nicht an, das wäre eine Ungerechtigkeit den andern Kirchengenossenschaften gegenüber. Der Kirchenfonds müsse deshalb wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden, er müsse dem ganzen Volke dienen, und da keine das ganze Volk umfassende religiöse Gemeinschaft bestehe, solle er als allgemeines Staatsgut dem Volke auf dem Boden der Gemeinnützigkeit zugute kommen.

Zu diesem Zwecke könnten entweder in Form einer Stiftung im Betrage von zehn Millionen Franken dem Staate die Mittel in die Hand gegeben werden, verschiedene Leistungen gemeinnützigen Charakters durchzuführen, oder aber, es könnte der betreffende Budgetabschnitt auch weiter fortgeführt, nur statt »Kultusbudget« »Kantonaler Hilfsfonds« oder ähnlich heissen werden.

Auch die kirchlichen Interessen würden durch eine solche Ausscheidung nur gewinnen können. Die Unkirchlichen und die, die sich von der Landeskirche den verschiedenen Sekten zugewandt haben — ein nicht unbedeutender Teil — werde zwar ausscheiden und die evangelisch-reformierte Kirche beträchtlich einbüßen an materieller Kraft — es liege dann aber an ihr, zu beweisen, ob sie noch genügend innere Kraft aufzubringen vermag. Sie und ihre Glieder werden Opfer bringen müssen, aber, mit jedem religiösen Impulse seien Opfer verknüpft — Christus habe seine Jünger auch nicht mit Anweisungen auf die Staatskasse von Jerusalem ausstatten können — und wo keine Opfer mehr gebracht würden, zerfallen die religiösen Genossenschaften. Die religiöse Idee könne also nur geweckt und belebt werden, und schliesslich sei es nur recht und billig, dass diejenigen die Priester bezahlen, die ihrer bedürfen. Der Staat aber könnte, wenn er die evangelische Kirche nicht mehr zu unterstützen braucht, endlich das Alles vollbringen, was er bisher aus Mangel an Mitteln nicht habe tun können: Dezentralisation der kantonalen Krankenanstalten, die unentgeltliche Krankenpflege, Gelegenheiten zur Erholung von Rekonvaleszenten, die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln auf allen Stufen der Volksschule usw. — und damit das Kirchengut seinem ursprünglichen Zwecke wieder zurückerstatten. Man habe das Kloster Rheinau auch dem religiösen Zwecke entzogen und dem der Humanität gewidmet. Dasselbe könne man nun wieder tun, in dem Sinne nämlich, dass man eine Religionsgenossenschaft, deren Wesen sich mit dem zürcherischen Staatsbegriffe nicht mehr deckt, ferner auch nicht mehr unterstützt, dafür aber das bis anhin für sie verwendete Geld für alle humanitären, allen Bürgern gleichmässig zugute kommenden Unternehmungen verwendet.

Professor Vögelin war sich wohl von allem Anfang an bewusst, dass er mit seinen weitreichenden Anträgen trotz ihres idealen Hintergrundes niemals durchdringen würde, doch setzte er sich dafür ein, in der Hoffnung, dass seine Argumentationen, wenn auch erst nach Jahrzehnten vielleicht, doch endlich zum Durchbruch gelangen. Noch sind wir aber selbst heute nicht so weit!

(Fortsetzung folgt.)

Religiöse und wissenschaftliche Weltansicht.

(Fortsetzung.)

Mit der Naturwissenschaft erschöpft sich aber die Wissenschaft nicht. Es ist bezeichnend, dass in dem Vortrage des Referenten der Name eines Wissenschaftlers nicht erwähnt wurde, nämlich Karl Marx. Ich spreche nicht vom Sozialisten, sondern vom Wissenschaftler Karl Marx. Er war der Darwin seiner Zeit. Nämlich, so wie Darwin den Entwicklungsgedanken im Reiche der Tierwelt verfolgt hat — der Entwicklungsgedanke ist immer ein revolutionärer Gedanke — so hat Karl Marx den Entwicklungsgedanken angewendet auf die menschliche Gesellschaft. Damit wurde eine neue Wissenschaft begründet. Es ist keine eigentliche Naturwissenschaft, wenn sie auch an die Naturwissenschaft anknüpft, sondern man nennt sie Gesellschaftswissenschaft oder Soziologie. Und im Lichte dieser Gesellschaftswissenschaft wird das Problem, das wir heute behandeln — religiöse oder wissenschaftliche Weltansicht — ganz neu beleuchtet. Was sagt die Soziologie?

So wie Darwin das Lebewesen als etwas biologisch Gewordenes und immer noch Werdenendes darstellt, so betrachtet die Soziologie den Menschen als soziales Wesen, als Glied einer sozialen Gemeinschaft, als etwas sozial Gewordenes und immer noch Werdenendes. Das hat eine besondere politische Bedeutung. Politisch nicht im Sinne von Parteipolitik, sondern in höherem Sinne, in Bezug auf die Klassengegensätze auf Erden. Der Marxismus richtet sich gegen die Vorherrschaft des Bürgertums. Diese gründet sich nicht mehr auf das Vorrecht der Geburt, sondern auf eine sehr materielle Macht: Auf den Besitz, auf den Eigentumsbegriff. Und man erkennt sofort den Zusammenhang der heutigen Kirche mit dem Gesellschaftssystem. Denn die Kirche verteidigt heute mit derselben Heftigkeit die Heiligkeit des Eigentums, wie die feudale Kirche einst die Heiligkeit des Vorrechtes der Geburt verteidigt hat. Ich erinnere an den Hirtenbrief des Bischofs von Passau anlässlich des Volksentscheides in der Frage der Fürstenabfindung, wobei gewarnt wird vor der Sünde gegen das göttliche Gebot: Du sollst nicht stehlen! (Heiterkeit!) Für uns Sozialisten handelt es sich aber gar nicht um das Privateigentum, sondern um das Eigentum an Produktionsmitteln, das aller Ausbeutung zugrunde liegt. Wenn jemand einige Kleidungsstücke hat, die mag er ruhig behalten. Nur die Produktionsmittel sollen in Gemeineigentum übergeführt werden, damit der Arbeiter nicht mehr genötigt ist, seine Arbeitskraft als Ware zu verkaufen. (Zustimmung.)

Wir Sozialisten wenden uns nicht gegen die Religionsgemeinschaften, sondern nur gegen jene Kirche, die eine Stütze der Klassenherrschaft des Bürgertums darstellt. Es ist also nicht ganz klar gesagt, wenn man meint, die Gläubigen beten und die Sozialisten handeln. Das ist nicht der springende Punkt. Sondern die Gläubigen führen diese Gesellschaftsordnung in irgend einer Weise auf den unerforschlichen Ratschluss eines höheren Wesens zurück. Dagegen lehnen wir Sozialisten uns auf, weil wir meinen, dass der religiöse Gedanke unsere Tatkraft lähmt, dass der Glaube ablenkend wirkt, weil alle religiösen Phantasien das Diesseits entwerten.

Ich mache meinem Vorredner keinen Vorwurf. Er hat aus innerstem Empfinden gesprochen, aber damit hat er ganz unbeabsichtigt die Einstellung des gläubigen Menschen enthüllt. Er hat gezeigt, wie unendlich dieses Weltall ist und wie die Erde zusammenschrumpft zu einem Nichts. Dieser Gedankenflug lenkt ab von den grossen Aufgaben, die wir zu lösen haben und steht im Widerspruche zu dem, was der Vorredner von der Würde und Hoheit des Menschen gesprochen hat. Wir lehnen die Verkleinerung unseres Erdendaseins ab. Gewiss, die Erde ist winzig inmitten des Sternengewimmels. Für uns aber ist sie unsere Welt. Hier haben wir zu wirken und unser Dasein zu gestalten. Auch wir könnten unserer Phantasie Spielraum geben. Wir könnten z. B. sagen: Der Mensch, der heute die Naturkräfte der Erde beherrscht, wird einmal auch auf andere Weltkörper gelangen. Dadurch könnten neue Rohstoffquellen und vielleicht auch neue Absatzgebiete über den Kreis unseres Produktionsfeldes Erde erschlossen werden. Das alles sind müssige Spielereien der Phantasie. Wir haben hier auf Erden zuerst eine Aufgabe zu erfüllen. Dann erst dürfen wir uns den Luxus gestatten, zu flunkern.